

An das Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/A/4

Per Mail an: Bmi-III-A-4-stellungnahmen@bmi.gv.at

10. Juni 2025

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung zur Feststellung der Gefährdung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit

Zu BMI Geschäftszahl: 2025-0.220.471

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der beabsichtigten Neuregelung soll es, gestützt auf Art. 72 AEUV („Notfallklausel“), ermöglicht werden, die Bearbeitung von Anträgen auf Familienzusammenführung „auszusetzen“, sofern mit Verordnung der Bundesregierung (im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats) die „Gefährdung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit“ festgestellt wird (Vorliegen einer „gesamtstaatlichen Notlage“).

Diese „gesamtstaatliche Notlage“ ist für die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs in keiner Weise ersichtlich. Überdies findet laut den aktuellen Zahlen der Familiennachzug ohnehin nur mehr stark eingeschränkt statt. Nach dem vom Innenministerium selbst veröffentlichten „Artikel Nr. 27887“ vom 23.3.2025 ist bei Syrer*innen „der Familiennachzug mit einem Rückgang von 94 % de facto ausgesetzt“ und bei Afghan*innen der „Familiennachzug beendet“. Auch auf „ORF.at“ wurde dazu am 26.3.2025 berichtet, dass im Februar 2025 nur noch 60 Anträge auf Familienzusammenführung gestellt worden seien (im Vergleich zu 1.000 Anträgen im Februar 2024). Zudem besteht auf EU-Ebene ein umfassendes Maßnahmenpaket.

Das Aussetzen des Familiennachzugs steht jedenfalls im Widerspruch zum gem. Art. 8 EMRK sowie Art. 7 der EU-Grundrechtecharta gewährleisteten (Grund-)Recht auf Privat- und Familienleben sowie der gem. Art. 1 des BVG über die Rechte von Kindern garantierten Berücksichtigung des Kindeswohls.

Für die Gültigkeitsdauer einer solchen Verordnung sollen sich die zuständigen Behörden damit im Ergebnis nicht an die 6-Monats-Frist für die Entscheidung (nach § 73 Abs. 1 AVG) halten müssen. Vielmehr sollen der Lauf der Frist und die Pflicht zur Entscheidung über Anträge zur Familienzusammenführung für die Gültigkeitsdauer der Verordnung (grundsätzlich) gehemmt sein (§ 36a Abs. 1 AsylG 2005 [„Fortlaufshemmung“]).

Aus diesem Grund erscheint aus kinderrechtlicher Sicht der Fokus auf § 36a Abs. 2 AsylG 2005, der seit 24.05.2025 (BGBl 17/25) in Kraft ist, wesentlich, wonach die Fristhemmung nicht eintritt, wenn die fristgerechte Erledigung (binnen 6 Monaten) „gemäß Art. 8 EMRK zwingend geboten“ ist. In den Erläuterungen wird dazu im Hinblick auf minderjährige Familienangehörige ausgeführt, iVm Art. 1 des BVG Kinderrechte werde der „Berücksichtigung des Kindeswohls im Allgemeinen ein maßgebliches Gewicht“ bei der Beurteilung zukommen. Wesentlich erscheinen uns daher die Ausführungen in den Erläuterungen, die dazu sowohl Fälle von

bereits im Inland aufhältigen unbegleiteten Minderjährigen (UMF) als auch Fälle von im Ausland befindlichen Minderjährigen erwähnen, die dort „keine taugliche Bezugsperson“ haben (und deshalb die Familienzusammenführung mit im Inland aufhältigen Bezugspersonen anstreben).

Wir setzen uns daher für eine gesetzeskonforme Anwendung des AsylG ein und fordern, dass im Hinblick auf Minderjährige auch weiterhin eine fristgerechte Erledigung von Anträgen auf Familienzusammenführung erfolgt.

Mit der beabsichtigten Neuregelung soll die Abweichung von einzelnen Bestimmungen des sekundären Asylrechts der EU ermöglicht werden, namentlich von Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (9-Monats-Frist für die Entscheidung).

Art. 72 AEUV und die dazu ergangene Rspr. des EuGH verlangen dafür, dass der betreffende Mitgliedstaat die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit „nicht anders“ als durch Abweichung vom Sekundärrecht gewährleisten kann. Inwieweit (bereits) eine solche „Überforderung gesellschaftlicher Systeme“ vorliegt, wird in den Erläuterungen des Initiativantrags nicht näher ausgeführt.

Laut der Medienberichterstattung sieht die Bundesregierung eine Systemüberlastung offenbar insbesondere im Bildungswesen, das in den Jahren 2023 und 2024 (angeblich durch viele nach Österreich gekommene minderjährige Schutzberechtigte) jedenfalls im städtischen Bereich besonders belastet wurde. Ob dem „nicht anders“ begegnet werden kann als durch Abweichung vom Sekundärrecht, gilt es jedenfalls massiv zu bezweifeln. So könnte sektoral bezogenen Überlastungen auch mit mildereren und weniger einschneidenden Maßnahmen entgegengewirkt werden, wie etwa durch die Rekrutierung von Lehrpersonal und Elementarpädagog*innen oder den Ausbau von Kindergärten.

Wie hoch die Hürde zur Berufung auf die „Notfallklausel“ ist, ergibt sich auch daraus, dass dies bislang noch keinem EU-Mitgliedstaat gelungen ist.

Daher ist der gegenständliche Verordnungsentwurf als menschen- und insbesondere kinderrechtswidrig abzulehnen und überdies erscheint er mit den einschlägigen Vorgaben des EU-Rechts insgesamt unvereinbar.

Die Kinder- und Jugendanwält*innen Österreichs

